

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im
Bachelorstudiengang Jazz und Populäre Musik

an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 11. Juni 2011
StAnz. S. 1380

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz am 17.03.2011 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Jazz und Populäre Musik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 15. Juni 2011, Az.: 011-028, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Jazz und Populäre Musik an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 04. Februar 2011 (genehmigt durch den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 10. Januar 2011, Az: 011-025/MT) wird wie folgt geändert:

1. Inhaltsverzeichnis:

§ 15 heißt jetzt „Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung“.

Nach § 20 wird eingefügt: „§ 21 Widerspruch“.

Der bisherige § 21 wird § 22.

Der bisherige § 22 wird § 23

Der bisherige § 23 wird § 24.

2. In § 1 Abs. 1 und Abs. 4 sowie § 2 Abs. 2, Satz 2 sowie § 6 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 7 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 8 Abs. 2, Satz 1 sowie § 12 Abs. 4 wird „Hochschule für Musik“ ersetzt durch „Hochschule für Musik Mainz“.

3. § 1 Abs. 2, Satz 2: „hauptberuflicher Musik“ wird korrigiert zu „hauptberuflicher Musiker“.

4. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Studium im Bachelorstudiengang Jazz und Populäre Musik kann in der Regel einmal jährlich zum Wintersemester aufgenommen werden.“

5. § 2: Die falsche Nummerierung der Absätze wird korrigiert: Der zweite Abs. 2 wird zu Abs. 3, der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

6. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur, zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache und zum Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen.“

7. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung.“

8. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung beträgt vier Jahre (8 Semester). Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind insgesamt mindestens 240 Leistungspunkte (gemäß § 6 Absatz 2) zu erreichen.“

9. § 4 Abs. 2, Satz 2:

Die Nummerierung vor „nach Abschluss des 1. Studienjahres mindestens 15 LP“ wird getilgt.

10. § 4 Abs. 3:

Nach Punkt 6 der Aufzählung („6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums“) entfällt der Punkt, in neuer Zeile folgt: „bedingt waren.“

11. § 5 Abs. 2, Satz 2 und Satz 3:

Das Wort „Bachelorarbeit“ wird jeweils ersetzt durch „künstlerisch-praktische Abschlussprüfung“.

12. § 4 Abs. 2:

Der Satz „Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Absatz 4 nicht spätestens nach Abschluss des achten Studienjahres, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 12.“

erhält folgende Fassung:

„Erfolgt die Meldung zur künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung gemäß § 15 Absatz 3 nicht spätestens nach Abschluss des achten Studienjahres, gilt die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 6.“

13. § 5 Abs. 2, Satz 2:

Das Wort „Bachelorarbeit“ wird ersetzt durch „künstlerisch-praktische Abschlussprüfung“.

14. § 5 Abs. 5, Satz 2:

„jeweils“ wird korrigiert zu „jeweiligen“.

15. § 6 Abs. 1: Der Satz „119 SWS in den Pflichtmodulen und 8 SWS in den Wahlpflichtmodulen“ wird geändert in „145 SWS in den Pflichtmodulen und 8 SWS in den Wahlpflichtmodulen“.

16. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 240 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule: 177 LP
2. auf die Wahlpflichtmodule: 8 LP
3. für Praktika gemäß Absatz 4: 4 LP
4. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung: 51 LP.

17. § 7 Abs. 3:

Der Satz „Er berichtet regelmäßig der Hochschule für Musik über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten.“

erhält folgende Fassung:

„Er berichtet regelmäßig der Hochschule für Musik Mainz über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten.“

18. § 7:

Abs. 6 wird Abs. 5.
Abs. 7 wird Abs. 6.
Abs. 9 wird Abs. 7.

19. § 8: Nach Abs. 4 wird eingefügt:

„(5) Bei künstlerisch-praktischen Prüfungen gem. § 14 im instrumentalen oder vokalen Hauptfach können die in diesem Fach Lehrenden des Kandidaten/der Kandidatin als Beisitzer, jedoch nicht als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.“

Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6
Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

20. § 9 Abs. 7, Satz 1:

die Stelle „denen er sich in einem anderen Studiengang oder...“ wird korrigiert zu „denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder...“.

21. § 9 Abs. 7, Satz 4:

Das letzte Wort lautet „Modulbeauftragten“.

22. § 14 Abs. 1: „Praktische Prüfungen“ wird ersetzt durch „Künstlerisch-praktische Prüfungen“.

23. § 14 Abs. 2, Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Modulprüfungen der Module Künstlerische Ausbildung II und Künstlerische Ausbildung IV werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet.“

24. § 15 erhält folgende Fassung:

Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung

(1) Die Meldung zur künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung erfolgt in der Regel zu Beginn des achten Semesters, sofern mindestens 144 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich bekannt gegeben.

(2) Die Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt.

(3) Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist ein öffentliches Konzert im Umfang von ca. 45 Minuten sowie eine schriftliche Einführung in das Konzertprogramm. Die schriftliche Einführung in das Konzertprogramm muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin in dreifacher Ausfertigung im Studienbüro vorliegen. Prüfungssprache ist in der Regel deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden.

(4) Die schriftliche Einführung in das Konzertprogramm kann in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,

Der Antrag auf Anfertigung der schriftlichen Einführung in das Konzertprogramm in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(5) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden die Note für die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung fest. Die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Absatz 2 Satz 4 und 5, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Absatz 3 entsprechend.

(6) Die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern des Hauptfaches. Die Wiederholungsprüfung erfolgt in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters, spätestens aber innerhalb von 12 Monaten. Eine zweite Wiederholung der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.

25. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11 mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, die Note für die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung wird mit 51 Leistungspunkten multipliziert. Diese Noten werden addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend.

26. § 17 Abs. 1: Das Wort „Bachelorarbeit“ wird ersetzt durch „Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung“.

27. § 17 Abs. 2: Vor dem Wort „Wahlpflicht-Modulprüfungen“ wird eingefügt: „ggf.“

28. § 17 Abs. 5: Der Satz „für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12 wird ersetzt durch „für die Wiederholung der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung gilt § 15 Abs. 6 entsprechend.“

29. § 19 Abs. 1

Satz 2: Das Wort „Bachelorarbeit“ wird ersetzt durch „Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung“.

Satz 4: Der Satz „Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer.“

erhält folgende Fassung:

„Ferner enthält das Zeugnis das Programm der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer.“

30. Nach § 20 wird eingefügt:

§ 21

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

31. Der bisherige § 21 wird § 22.

32. Der bisherige § 22 wird § 23.

33. Der bisherige § 23 wird § 24.

34. § 22 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.“

35. § 23 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Tag des In-Kraft-Tretens in den Bachelorstudiengang Jazz und Populäre Musik an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden und für Studierende, die bereits im Bachelorstudiengang Jazz und Populäre Musik gemäß der Ordnung vom 4. Februar 2011 eingeschrieben sind und das 6. Fachsemester noch nicht abgeschlossen haben; dies gilt auch im Falle eines Fachwechsels innerhalb des Studiengangs.

(2) Studierende, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Jazz und Populäre Musik an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind, zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens das 6. Fachsemester absolviert haben und noch nicht zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Abs. 4 der Ordnung für das Studium im Bachelorstudiengang Jazz und Populäre Musik an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 4. Februar 2011 angemeldet sind, können wählen, ob sie ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung vom 4. Februar 2011 fortsetzen wollen, oder ob für sie die Regelungen der Ordnung gemäß Absatz 1 gelten sollen. Eine Kombination der beiden Ordnungen ist unzulässig. Das Wahlrecht ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach dem In-Kraft-Treten der Ordnung gemäß § 1 schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist nicht widerrufbar. Wird keine Erklärung gemäß Satz 2 vorgelegt, wird dies als Verzicht auf das Wahlrecht gewertet; das Studium wird nach der bisher geltenden Prüfungsordnung fortgesetzt.

36. Der bisherige § 23 wird § 24.

37. Der fachspezifische Anhang wird ersetzt:

Anhang zu §§ 5, 6, 11-14 : Module

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule:

Künstlerische Ausbildung I

Künstlerische Ausbildung II

Instrumentales/ vokales Nebenfach I

Instrumentales/ vokales Nebenfach II

Ensemble I

Ensemble II

Ensemble III

Ensemble IV

Musiktheorie/Hörschulung I
 Musiktheorie/Hörschulung II
 Musikerschließung
 Musikvermittlung I
 Musikvermittlung II
 Prozesse der Musikproduktion I
 Prozesse der Musikproduktion II

Wahlpflichtmodule:

Musik und Medien
 Wahlbereich: Interdisziplinäres Studium/ Kontextstudium

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Jazz und Populäre Musik.

Pflichtmodule

Modul „Künstlerische Ausbildung I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Instrumentales/vokales Hauptfach	E	1. Semester	Pfl.	2 SWS	5 LP	
Instrumentales/vokales Hauptfach	E	2. Semester	Pfl.	2 SWS	5 LP	
Instrumentales/vokales Hauptfach	E	3. Semester	Pfl.	2 SWS	5 LP	
Instrumentales/vokales Hauptfach	E	4. Semester	Pfl.	2 SWS	5 LP	
Fachprojekt	KG	1. Semester	Pfl.	1 SWS	1 LP	
Fachprojekt	KG	2. Semester	Pfl.	1 SWS	1 LP	
Fachprojekt	KG	3. Semester	Pfl.	1 SWS	1 LP	
Fachprojekt	KG	4. Semester	Pfl.	1 SWS	1 LP	
Jazzforum	SG	1. Semester	Pfl.	2 SWS	1 LP	
Jazzforum	SG	2. Semester	Pfl.	2 SWS	1 LP	
Jazzforum	SG	3. Semester	Pfl.	2 SWS	1 LP	
Jazzforum	SG	4. Semester	Pfl.	2 SWS	1 LP	
Modul(teil)prüfung(en):	Künstlerisch-praktische Prüfung im HF: ca. 30 min; 28 LP					
Gesamt				22 SWS	28 LP	

Modul „Künstlerische Ausbildung II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Instrumentales/vokales Hauptfach	E	5. Semester	Pfl.	2 SWS	5 LP	
Instrumentales/vokales Hauptfach	E	6. Semester	Pfl.	2 SWS	5 LP	
Instrumentales/vokales Hauptfach	E	7. Semester	Pfl.	2 SWS	5 LP	
Instrumentales/vokales Hauptfach	E	8. Semester	Pfl.	2 SWS	10 LP	
Percussion	SG	5. Semester	Pfl.	1 SWS	1 LP	
Percussion	SG	6. Semester	Pfl.	1 SWS	1 LP	künstl. praktische Prüfung ca. 10 Minuten
Fachprojekt	KG	5. Semester	Pfl.	1 SWS	1 LP	
Fachprojekt	KG	6. Semester	Pfl.	1 SWS	1 LP	
Fachprojekt	KG	7. Semester	Pfl.	1 SWS	1 LP	
Fachprojekt	KG	8. Semester	Pfl.	1 SWS	1 LP	
Jazzforum	SG	5. Semester	Pfl.	2 SWS	1 LP	
Jazzforum	SG	6. Semester	Pfl.	2 SWS	1 LP	
Jazzforum	SG	7. Semester	Pfl.	2 SWS	1 LP	
Jazzforum	SG	8. Semester	Pfl.	2 SWS	1 LP	
Konzertpädagogik/ Bühnenpräsenz	SG	7. Semester	Pfl.	1 SWS	1 LP	
Abschlusskonzert (künstlerisch-praktische Abschlussprüfung)		8. Semester			15 LP	
Modul(teil)prüfung(en):	Konzert ca. 45 Min. einschließlich schriftlicher Einführung in das Konzertprogramm					
Gesamt				23 SWS	51 LP	

Modul „Instrumentales/ vokales Nebenfach I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Instrumentales/vokales Nebenfach	E	1. Semester	Pfl.	1 SWS***	3 LP	
Instrumentales/vokales Nebenfach	E	2. Semester	Pfl.	1 SWS***	3 LP	
Instrumentales/vokales Nebenfach	E	3. Semester	Pfl.	1 SWS***	3 LP	
Modul(teil)prüfung(en):	Künstlerisch-praktische Prüfung im NF: ca. 20 min (9 LP)					
Gesamt				3 SWS	9 LP	

Modul „Instrumentales/ vokales Nebenfach II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Instrumentales/vokales Nebenfach	E	4. Semester	Pfl.	1 SWS***	3 LP	
Instrumentales/vokales Nebenfach	E	5. Semester	Pfl.	1 SWS***	3 LP	
Instrumentales/vokales Nebenfach	E	6. Semester	Pfl.	1 SWS***	3 LP	
Modul(teil)prüfung(en):	Künstlerisch-praktische Prüfung im NF: ca. 20 min (9 LP)					
Gesamt				3 SWS	9 LP	

Modul „Ensemble I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Ensemble 1	KG	1. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Ensemble 1	KG	2. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Ensemble 2	KG	1. oder 2. Semester im Wechsel mit der Bigband nach verfügbaren Plätzen.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Bigband	SG	1. oder 2. Semester im Wechsel mit der Ensemble 2 nach verfügbaren Plätzen.	Pfl.	3 SWS	3 LP	

Improvisation	KG	1. Semester oder 2. Semester	Pfl.	2 SWS	2 LP	
Modul(teil)prüfung(en):	keine Prüfung (erfolgreicher Abschluss des Moduls erforderlich)					
Gesamt				11 SWS	14 LP	
Modul „Ensemble II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Ensemble 1	KG	3. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Ensemble 1	KG	4. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Ensemble 2	KG	3. oder 4. Semester im Wechsel mit der Bigband nach verfügbaren Plätzen.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Bigband	SG	3. oder 4. Semester im Wechsel mit der Ensemble 2 nach verfügbaren Plätzen.	Pfl.	3 SWS	3 LP	
Improvisation	KG	3. Semester oder 4. Semester	Pfl.	2 SWS	2 LP	
Modul(teil)prüfung(en):	keine Prüfung (erfolgreicher Abschluss des Moduls erforderlich)					
Gesamt				11 SWS	14 LP	

Modul „Ensemble III“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Ensemble 1	KG	5. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Ensemble 2	KG	6. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Improvisation	KG	5. Semester oder 6. Semester	Pfl.	2 SWS*	2 LP	
Modul(teil)prüfung(en):	keine Prüfung (erfolgreicher Abschluss des Moduls erforderlich)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

Modul „Ensemble IV“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Ensemble 1	KG	7. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Ensemble 1	KG	8. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Ensemble 2	KG	7. oder 8. Semester im Wechsel mit der Bigband nach verfügbaren Plätzen.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Bigband	SG	7. oder 8. Semester im Wechsel mit der Bigband nach verfügbaren Plätzen.	Pfl.	3 SWS	3 LP	
Improvisation	KG	7. Semester oder 8. Semester	Pfl.	2 SWS	2 LP	
Modul(teil)prüfung(en):	keine Prüfung (erfolgreicher Abschluss des Moduls erforderlich)					
Gesamt				11 SWS	14 LP	

Modul „Musiktheorie/Hörschulung I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Jazztheorie	SG	1. Semester	Pfl.	2 SWS	2 LP	
Jazztheorie	SG	2. Semester	Pfl.	2 SWS	2 LP	
Klavierpraxis	SG	1. Semester	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Klavierpraxis	SG	2. Semester	Pfl.	1 SWS	2 LP	künstlerisch-praktischer Vortrag (ca. 10 min)
Hörschulung	SG	1. Semester	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Hörschulung	SG	2. Semester	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Notationssoftware	SG	1. Semester	Pfl.	1 SWS	2 LP	Projektarbeit (z.B. Erstellung einer Partitur)
Modul(teil)prüfung(en):	schriftliche Prüfung (ca. 120 min): Klausur Jazztheorie (4 LP) schriftliche Prüfung (ca. 60 min): Klausur Hörschulung (4 LP)					
Gesamt				9 SWS	14 LP	

Modul „ Musiktheorie/Hörschulung II”						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Jazztheorie	SG	3. Semester	Pfl.	2 SWS	2 LP	
Jazztheorie	SG	4. Semester	Pfl.	2 SWS	2 LP	
Klavierpraxis	SG	3. Semester	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Klavierpraxis	SG	4. Semester	Pfl.	1 SWS	2 LP	künstlerisch- praktischer Vortrag (ca. 10 min)
Hörschulung	SG	3. Semester	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Hörschulung	SG	4. Semester	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Modul(teil)prüfung(en):	schriftliche Prüfung (ca. 120 min): Klausur Jazztheorie (4 LP) schriftliche Prüfung (ca. 60 min): Klausur Hörschulung (4 LP)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul „Musikerschließung”						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Rhythmik	KG	1. Semester	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Rhythmik	KG	2. Semester	Pfl.	1 SWS	2 LP	Schriftl. Prüfung Rhythmik (ca. 45 min); Sightreading- Vortrag (ca. 10 min)
Jazzgeschichte	SG	1. Semester	Pfl.	3 SWS	4 LP	
Jazzgeschichte	SG	2. Semester	Pfl.	3 SWS	4 LP	
Modul(teil)prüfung(en):	schriftliche Prüfung: Klausur Jazzgeschichte (ca. 90 min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul „Musikvermittlung I”						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Einführung in die Musikpädagogik	SG	5. Semester	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Fachdidaktik	KG	5. Semester	Pfl.	1 SWS**	1 LP	

Fachdidaktik	KG	6. Semester	Pfl.	1 SWS**	1 LP	50 Minuten (Lehrprobe/Kolloquium)
Ensembledidaktik	SG	6. Semester	Pfl.	2 SWS	2 LP	
Modul(teil)prüfung(en):	mündliche Prüfung (ca. 15 min)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

Modul „Musikvermittlung II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Einführung in die Musikpädagogik	SG	7. Semester	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Unterrichtspraktikum	SG	8. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	Vorbereitung und Durchführung einer Lehrprobe (ca. 30 min)
Modul(teil)prüfung(en):	mündliche Prüfung (ca. 15 min)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul „Prozesse der Musikproduktion I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Musikproduktion	SG	3. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Musikproduktion	SG	4. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Jazzarrangement	SG	3. Semester	Pfl.	4 SWS	4 LP	Projektarbeit (z.B. Anfertigung eines Arrangements)
Jazzarrangement	SG	4. Semester	Pfl.	4 SWS	4 LP	Projektarbeit + Klausur (ca. 120 min.)
Modul(teil)prüfung(en):	mündliche Prüfung (ca. 15 min): Kolloquium zu einem im Rahmen des Moduls gefertigten Mitschnittes					
Gesamt				12 SWS	14 LP	

Modul „Prozesse der Musikproduktion II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Musikproduktion	SG	5. Semester	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Musikproduktion	SG	6. Semester	Pfl.	1 SWS	2 LP	

Songwriting	SG	5. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Jazzkomposition	SG	6. Semester	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Musikmarktanalyse	SG	5. Semester	Pfl.	2 SWS	2 LP	Klausur (ca. 60 min)
Musikmarktanalyse	SG	6. Semester	Pfl.	2 SWS	2 LP	Klausur (ca. 60 min)
Modul(teil)prüfung(en):	mündliche Prüfung (ca. 15 min): Kolloquium zu jeweils einem in den Fächern Jazzkomposition und Songwriting erstellten Werk (Partitur/CD-Produktion/Logbuch)					
Gesamt				10 SWS	14 LP	

Wahlpflichtmodule

Modul „Musik und Medien I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Medienkompetenz	SG	5. Semester	Pfl.	4 SWS	4 LP	
Medienkompetenz	SG	6. Semester	Pfl.	4 SWS	4 LP	
Modul(teil)prüfung(en):	keine Prüfung (erfolgreicher Abschluss des Moduls erforderlich)					
Gesamt				8 SWS	8 LP	

Wahlbereich: „Interdisziplinäres Studium/ Kontextstudium“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
s. Lehrangebot der Hochschule für Musik bzw. der Kooperationspartner	SG	5. Semester	Wpfl.	4 SWS	4 LP	
s. Lehrangebot der Hochschule für Musik bzw. der Kooperationspartner	SG	6. Semester	Wpfl.	4 SWS	4 LP	
Modul(teil)prüfung(en):	keine Prüfung (erfolgreicher Abschluss des Moduls erforderlich)					
Gesamt				8 SWS	8 LP	

Berufspraktikum (4 LP):

Im Rahmen des Studiums ist zusätzlich zu den genannten Pflichtmodulen ein mindestens zweiwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren (7. oder 8. Semester). Über dieses Praktikum ist ein Praktikumsbericht anzufertigen (ca. 2 Seiten) sowie ein Arbeitszeugnis vorzulegen.

Legende:

HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Einteilung und Angebot der Ensembles/Arbeitsgruppen erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfs.

* = Für Studierende mit HF-Gesang entfällt diese Veranstaltung

** = Für Studierende mit HF-Gesang wird diese Veranstaltung mit 2SWS/2LP angeboten

*** = Veranstaltungen jeweils 30 Minuten

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Jazz und Populäre Musik an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, 11. Juli 2011

Der Rektor der Hochschule für Musik Mainz
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Ludwig S t r i e g e l